

RS UVS Steiermark 1995/11/21 30.11-38/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1995

Rechtssatz

Die Berichtigung der Tatortbezeichnung einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO von -B 83, Strkm - 11,20 - auf -B 83, Strkm 18,227- ist zulässig, wenn der richtige Tatort in der Anzeige enthalten war, die Anzeige vom Berufungswerber (nach entsprechendem Ersuchen) innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zusammen mit der Aufforderung zur Rechtfertigung in Form einer Kopie übernommen wurde, sowie wenn wegen der ebenfalls - 11.20 - Uhr lautenden Tatzeit auf eine Verwechslung des Tatortes mit der Tatzeit geschlossen werden konnte. Außerdem war der Name des Ortes, in dem die Geschwindigkeitsmessung stattgefunden hatte, richtig bezeichnet.

Schlagworte

Tatort Kilometerbezeichnung Straßenkilometer Berichtigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at